

Editorial

Herausgeber: Dr. Thomas Eder, Regensburg



Liebe Leserin, lieber Leser!

Der vorliegende Infobrief 10/2020 stellt die Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 5.2.2020 dar, die eine Vielzahl von Einzelentscheidungen zu einzelnen Themenkomplexen beinhaltet. Im Wesentlichen beschäftigt sich der Beschluss mit der Verjährung, der Verwirkung und der Berechnung nachehelichen Unterhalts.

Neben mehr oder weniger bekannten Themen wie der Verjährung und Verwirkung von Unterhaltsansprüchen sowie der Behandlung der relativen Sättigungsgrenze nach Nr. 15.3 der Unterhaltsgrundsätze des OLG Frankfurt am Main als Darlegungs- und Beweislastregel für einen höheren bzw. niedrigeren Bedarf, ist Gegenstand der vorliegenden Entscheidung „Einkommen und Wohnvorteil“, wobei sich der Senat des OLG Frankfurt der durch den BGH angedeuteten Ausweitung der Anrechnung auch von Tilgungsleistungen neben den unstreitigen Zinsleistungen auf den – objektiven – Wohnvorteil anschließt.

Dr. Thomas Eder

Inhalt

Editorial

Entscheidungen

Verjährung, Verwirkung und Berechnung nachehelichen Unterhalts
OLG Frankfurt am Main,
Beschl. v. 5.2.2020 –
4 UF 249/16.....2

Verjährung, Verwirkung und Berechnung nachehelichen Unterhalts

1. Die gerichtliche Geltendmachung von Unterhalt durch den Unterhaltsberechtigten hemmt nicht den Ablauf der Verjährung der im Zeitpunkt der Antragseinreichung bereits auf einen Träger öffentlicher Leistungen übergegangenen und nicht rückübertragenen Unterhaltsansprüche.
2. Die spätere Rückübertragung der übergegangenen Unterhaltsansprüche auf den Unterhaltsberechtigten hemmt den Ablauf der Verjährung nur ex nunc ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rückübertragung.
3. Bereits vor Ablauf der Verjährung unterliegt nachehelicher Ehegattenunterhalt der Verwirkung nach § 1585b Abs. 3 BGB.
4. Regelmäßig erbrachte Tilgungsleistungen mindern dem Wert des anzurechnenden Wohnvorteils auch beim Ehegattenunterhalt.
5. Die sogenannte relative Sättigungsgrenze nach Nr. 15.3 der Unterhaltsgrundsätze des OLG Frankfurt am Main begrenzt den Unterhaltsbedarf weder nach oben noch nach unten, sondern regelt lediglich die Darlegungs- und Beweislast für einen höheren bzw. niedrigeren Bedarf. Lässt sich der konkrete Bedarf aufgrund des festgestellten Sachverhalts bestimmen, ist dieser für die Höhe des Unterhaltsanspruchs maßgeblich.

OLG Frankfurt am Main, Beschl. v. 5.2.2020 – 4 UF 249/16

I. Der Fall

Die Beteiligten streiten um nachehelichen Ehegattenunterhalt.

Ihre in 1998 geschlossene Ehe wurde durch Beschluss des Amtsgerichts, rechtskräftig seit dem 4.1.2013, geschieden. Die beiden aus der Ehe hervorgegangenen, in 2000 und 2004 geborenen Söhne lebten mit der inzwischen allein sorgeberechtigten Antragstellerin seit der Trennung der Eltern im Jahr 2007 in dem im Alleineigentum der Antragstellerin stehenden Haus, der vormaligen Ehemwohnung. Beide Kinder befanden sich im hier streitgegenständlichen Zeitraum noch in der allgemeinen Schulausbildung und besuchten eine Ganztagschule. Im Rahmen der nach einer vorübergehenden Inobhutnahme des älteren Sohnes ab dem Jahr 2013 gewährten Hilfe zur Erziehung erhielten sie bis zum Sommer 2015 eine sozialpädagogische Einzelbetreuung nach § 35 SGB VIII.

Nach der Trennung zahlte der Antragsgegner, der geschäftsführender Alleingesellschafter einer im Immobiliengeschäft tätigen Kapitalgesellschaft ist, die während des Zusammenlebens noch beiden Ehegatten gemeinsam gehörte, zunächst mangels Leistungsfähigkeit keinen Ehegattenunterhalt, nahm im Jahr 2009 jedoch auch die Zahlung von Ehegattenunterhalt auf. Nach Rechtskraft der Scheidung zahlte er neben dem Kindesunterhalt bis einschließlich 06/2013 auch nachehelichen Ehegattenunterhalt, und zwar in Höhe von insgesamt 8.966 EUR. In 07/2013 stellte er die Zahlung von Ehegattenunterhalt mit der Begründung ein, er sei nicht mehr leistungsfähig. Kindesunterhalt zahlt er weiterhin.

Nach der Geburt des ersten Kindes war die Antragstellerin bis 2012 nicht mehr berufstätig. Im Jahr 2012 nahm sie eine Teilzeitbeschäftigung als Angestellte bei der dem Antragsgegner gehörenden Kapitalgesellschaft mit einem monatlichen Bruttoeinkommen von 500 EUR auf, welcher sie bis einschließlich 07/2013 nachging.

Entscheidungen

Nachdem der Antragsgegner seine Unterhaltszahlungen eingestellt hatte, forderte sie ihn zur Auskunftserteilung über sein Einkommen auf.

Die Antragstellerin bezog für den Zeitraum vom 1.7.2013 bis zum 30.6.2016 Leistungen der Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II.

Die Antragstellerin heiratete in 2018 erneut. Bis 2019 lebte sie mit beiden Kindern in dem ihr gehörenden Einfamilienhaus. Auf die zur Finanzierung des Grundstückskaufs gewährten Bankdarlehen zahlte die Antragstellerin monatliche Raten von 500 EUR und erbrachte eine jährliche Sondertilgung von 5.000 EUR, die sie aus privaten Darlehen finanzierte.

Die auf den Träger der Leistungen nach dem SGB II übergegangenen Unterhaltsansprüche für den Zeitraum vom 1.7.2013 bis zum 30.6.2016 sind von diesem durch Rückübertragungsvertrag auf die Antragstellerin zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen worden. Nach der Aufforderung zur Auskunftserteilung vom 16.7.2013 verfolgte die Antragstellerin den von ihr im vorliegenden Verfahren geltend gemachten Unterhaltsanspruch zunächst nicht weiter und forderte den Antragsgegner mit Schreiben ihrer Bevollmächtigten vom 7.4.2015 erneut zur Auskunftserteilung über seine Einkommensverhältnisse auf.

Nachdem der Antragsgegner auch dieser Aufforderung nicht nachkam, reichte die Antragstellerin beim Amtsgericht einen auf Auskunftserteilung, Belegvorlage, eidesstattliche Versicherung der Richtigkeit und Vollständigkeit der erteilten Auskunft und Zahlung noch zu beziffernden nachehelichen Ehegattenunterhalts gerichteten Stufenantrag ein. Einen möglichen Unterhaltsanspruch stützte die Antragstellerin im ersten Rechtszug maßgeblich auf eine fortbestehende Betreuungsbedürftigkeit beider Kinder sowie auf bestehende Erkrankungen ihrerseits.

Der Antragsgegner vertrat die Auffassung, kindbezogene Belange stünden einer Vollzeitbeschäftigung der Mutter jedenfalls seit der Rechtskraft der Scheidung nicht mehr entgegen. Für einen Anspruch auf Krankenunterhalt sei der maßgebliche Einsatzzeitpunkt mangels Vorhandensein einer Erkrankung im Zeitpunkt der Scheidung nicht gewahrt. Etwaige Unterhaltsansprüche der Antragstellerin seien im Übrigen verjährt, jedenfalls aber verwirkt.

Mit dem angefochtenen, aufgrund mündlicher Verhandlung ergangenen Beschluss wies das Amtsgericht die Stufenanträge insgesamt zurück und führte zur Begründung aus, der Stufenantrag sei bereits in der Auskunftsstufe insgesamt zurückzuweisen, weil feststehe, dass die begehrte Auskunft den Unterhaltsanspruch unter keinem Gesichtspunkt beeinflussen könne. Die Voraussetzungen des Bestehens des geltend gemachten Anspruchs auf Betreuungs- bzw. Krankheitsunterhalt lägen nicht vor.

Gegen diese Entscheidung wendet sich die Antragstellerin mit dem Rechtsmittel der Beschwerde zum zuständigen Oberlandesgericht Frankfurt am Main.

II. Die Entscheidung

1.

Die Antragstellerin verfolgt ihre Stufenanträge weiter, wobei sie die geltend gemachten Ansprüche mittlerweile auch auf einen Anspruch auf Aufstockungsunterhalt stützt.

Mit rechtskräftigen Teilbeschluss ist der Antragsgegner unter Zurückweisung der weitergehenden Anträge der Antragstellerin in der Auskunfts- und der Belegstufe zur Auskunftserteilung über seine Einkommensverhältnisse der Jahre 2013 bis 2016,

Anspruch auf Aufstockungsunterhalt

Entscheidungen

über sein Vermögen am 31.12.2016 sowie zur Vorlage der Einkommenssteuererklärungen und der Einkommenssteuerbescheide sowie der Jahresabschlüsse der ihm gehörenden Kapitalgesellschaft für die genannten Jahre verpflichtet worden.

Nach erfolgter Auskunftserteilung hat die Antragstellerin ihren Leistungsantrag beziffert.

[Zu den Einkünften des Antragsgegners]

Der Antragsgegner ist seit 2014 wieder verheiratet. Aus der Ehe ist ein in 2015 geborenes Kind hervorgegangen. Die Ehefrau war bis zur Geburt des Kindes in Vollzeit beschäftigt, bezog nach der Geburt des Kindes Elterngeld und arbeitet seit 04/2016 wieder in Vollzeit.

[Zu den Einkünften der Ehefrau]

2. Der bezifferte Leistungsantrag ist nach Auffassung des Senats nur teilweise begründet. Diesbezüglich führt der Senat folgendes aus:

Die Antragstellerin sei in Folge der am 6.11.2019 mit dem Träger der von ihr bezogenen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts vereinbarten Rückübertragung als Verfahrensstandschafterin auch zur gerichtlichen Geltendmachung der vor Rechtshängigkeit nach § 33 Abs. 1 Satz 1 und 4 SGB II auf den Träger übergegangenen Unterhaltsansprüche berechtigt. Die vereinbarte Rückübertragung führe dazu, dass die Antragstellerin befugt sei, die Ansprüche in eigenem Namen geltend zu machen, d.h. auch Leistung an sich zu verlangen. Soweit sie sich im Innenverhältnis mit dem Leistungsträger dazu verpflichtet habe, bis zur Höhe der rückübertragenen Ansprüche Leistung an diesen zu verlangen, berühre dies ihre im Außenverhältnis durch die Rückübertragung begründete Befugnis zur Beantragung der Zahlung an sich nicht.

Die geltend gemachten Unterhaltsansprüche seien jedoch verjährt, soweit sie vor dem 5.11.2015, dem Tag des Antragseingangs beim Amtsgericht, entstanden und gemäß § 33 Abs. 1 Satz 1 und 4 SGB II auf den Träger der Leistungen nach dem SGB II übergegangen waren. Insoweit sei die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB gemäß § 199 Abs. 1 BGB spätestens mit Ablauf des Jahres 2018 abgelaufen.

Die gemäß §§ 113 Abs. 1 FamFG, 167 ZPO auf den Zeitpunkt der Antragseinreichung beim Amtsgericht zurückwirkende Klageerhebung durch die Antragstellerin habe den Ablauf der Verjährung der bis zu diesem Zeitpunkt auf den Träger der Leistungen übergegangenen Ansprüche nicht gehemmt. Eine Hemmung der Verjährung durch die Erhebung einer Klage auf Leistung nach § 204 Nr. 1 BGB trete nur durch die Klage des Berechtigten, also im Falle eines gesetzlichen Forderungsübergangs einer Klage des neuen Gläubigers (Zessionars) ein.

Eine Rückabtretung der Forderung an den alten Gläubiger (Zedenten) hemme dessen Klage nur ex nunc, also ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rückabtretung. Da die Rückabtretung der übergegangenen Ansprüche auf die Antragstellerin im vorliegenden Fall erst am 6.11.2019 vereinbart worden sei, könne sie den Eintritt der Verjährung der bereits mit Ablauf der Jahre 2016 bis 2018 verjährten Unterhaltsansprüche aus den Jahren 2013 bis 2015 nicht hemmen.

Die nach § 167 ZPO auf den 5.11.2015 zurückwirkende Antragserhebung durch die Antragstellerin führe daher lediglich zur Hemmung der Verjährung der zu diesem Zeitpunkt nicht auf den Träger der Leistungen nach dem SGB II übergegangenen Unterhaltsansprüche für den Zeitraum von Juli 2013 bis November 2015 sowie der noch nicht auf den Träger der Leistungen nach dem SGB II übergegangenen Unter-

Auskunftserteilung

Rückabtretung der Forderung

Entscheidungen

haltsansprüche für den Zeitraum von Dezember 2015 bis Juni 2016. Deren späterer (teilweiser) Übergang auf den Träger der Leistungen nach dem SGB II lasse weder die Berechtigung der Antragstellerin zu ihrer Geltendmachung noch die Hemmungswirkung ihrer Anträge entfallen. Die Verjährung der Unterhaltsansprüche sei gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 1 bzw. Nr. 14 BGB ab dem 5.11.2015 gehemmt gewesen; die Hemmung habe gemäß § 204 Abs. 2 Satz 1 und 3 BGB sechs Monate nach der Zustellung des Teilbeschlusses vom 7.4.2017 und damit mit Ablauf des 18.10.2017 geendet und gemäß §§ 204 Abs. 2 Satz 4 BGB, 167 ZPO mit dem Eingang des Leistungsantrags beim Beschwerdegericht am 31.1.2019 erneut begonnen.

Die geltend gemachten Unterhaltsansprüche seien allerdings gemäß § 1585b Abs. 3 BGB verwirkt, soweit sie vor dem 5.11.2014 entstanden sind.

Nach § 1585b Abs. 3 BGB könne nachehelicher Ehegattenunterhalt für eine mehr als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit nur verlangt werden, wenn anzunehmen ist, dass der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat. § 1585b Abs. 3 BGB gelte auch für Unterhaltsansprüche, die kraft Gesetzes auf einen Träger von Sozialleistungen übergegangen seien. Eine absichtliche Entziehung setze eine bewusste Erschwerung der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Unterhaltsberechtigten voraus. Die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Umständen, welche auf eine absichtliche Entziehung schließen ließen, trage der Unterhaltsberechtigte. § 167 ZPO finde Anwendung mit der Folge, dass der für die Berechnung der Jahresfrist maßgebliche Zeitpunkt der Rechtshängigkeit bei alsbaldiger Zustellung auf den Zeitpunkt des Antragseingangs bei Gericht vorverlegt werde.

Im vorliegenden Fall habe die Antragstellerin keine Umstände dargelegt, welche darauf schließen ließen, dass der Antragsgegner sich absichtlich seiner Unterhaltspflicht entzogen habe. Die bloße Untätigkeit des Antragsgegners nach erfolgter Inverzugsetzung durch die Stufenmahnung vom 16.7.2013 reiche für die Annahme einer bewussten Erschwerung der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs der Antragstellerin nicht aus, weil § 1585b Abs. 3 BGB sonst ins Leere liefere. Die Annahme einer absichtlichen Entziehung setze daher über die bloße Inverzugsetzung hinausgehende Umstände voraus.

Eine darüber hinausgehende Verwirkung der geltend gemachten Unterhaltsansprüche für den Zeitraum ab Dezember 2014 könne hingegen nicht angenommen werden. Das bloße Unterlassen der Fortsetzung einer begonnenen Geltendmachung von Unterhalt könne das für die Annahme einer Verwirkung erforderliche Umstandsmoment nicht begründen. Vielmehr bedürfe es der Darlegung weiterer Umstände, aufgrund derer der Unterhaltspflichtige berechtigterweise darauf vertrauen durfte, vom Unterhaltsberechtigten nicht mehr auf den geltend gemachten Unterhalt in Anspruch genommen zu werden.

Für den nicht verwirkten Zeitraum von Dezember 2014 bis Juni 2016 stehe der Antragstellerin in Folge der Stufenmahnung vom 16.7.2013 gemäß §§ 1585b Abs. 2, 1613 Abs. 1 BGB ein Unterhaltsanspruch nach § 1573 Abs. 2 BGB zu.

Der Antragsgegner weise zwar zutreffend darauf hin, dass Voraussetzung eines nachehelichen Anspruchs auf Aufstockungsunterhalt das allenfalls durch eine vorübergehende Leistungsunfähigkeit des Unterhaltspflichtigen unterbrochene durchgängige Bestehen eines Unterhaltsanspruchs ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung sei. Diese Voraussetzung sei im vorliegenden Fall jedoch gegeben. Der Antragsteller habe nach Rechtskraft der Scheidung bis Juni 2013 noch Ehegattenunterhalt gezahlt. Die „Unterhaltskette“ war damit allenfalls für sechs Monate unterbrochen. Da der Antragsgegner während der gesamten Zeit seiner schon während der

Verwirkung der geltend gemachten Unterhaltsansprüche

Durchgängiges Bestehen eines Unterhaltsanspruchs

Entscheidungen

Ehe ausgeübten Tätigkeit nachging, rechtfertige dies sowohl die Annahme, dass die ab 2014 erzielten Einkünfte bedarfsprägend im Sinne des § 1578 Abs. 1 BGB waren als auch die Annahme einer allenfalls vorübergehenden Unterbrechung der „Unterhaltskette“.

Im Hinblick auf die starken Schwankungen der Einkünfte des Antragsgegners erachte der Senat es als gerechtfertigt, für die Ermittlung der hier ausschließlich noch geltend gemachten Unterhaltsrückstände auf das gesamte im streitgegenständlichen Zeitraum erzielte Einkommen abzustellen, weil es lebensfremd erscheine, dass die Beteiligten ihren Bedarf jährlich den jeweiligen Einkommensschwankungen angepasst hätten.

Da vor dem Hintergrund der durch eine lange Unterbrechung wegen der Kinderbetreuung und eine anschließende Teilzeitbeschäftigung in der Firma des geschiedenen Ehemanns gekennzeichneten Erwerbsbiografie keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen oder ersichtlich seien, dass die Antragsgegnerin mit einer Vollzeitbeschäftigung ein höheres als das mit der Vollzeitbeschäftigung im Herbst 2013 erzielte Einkommen hätte erzielen können, sei dieses den erzielbaren Einkünften zugrunde zu legen. Ausgehend von einer Obliegenheit zur Aufnahme einer vollschichtigen Tätigkeit mit 40 Wochenstunden, wie sie die Antragsgegnerin im Oktober und der ersten Hälfte des November 2013 ausübte, belaufe sich das erzielbare gesetzliche Nettoeinkommen auf rund 1.550 EUR monatlich. Nach Abzug einer fünfprozentigen Pauschale für berufsbedingte Aufwendungen verbleibe ein bereinigtes Nettoeinkommen von 1.472,50 EUR.

Ein fiktives Einkommen In dieser Höhe ist der Antragstellerin für den gesamten streitgegenständlichen Zeitraum anzurechnen. Der Aufnahme einer Vollzeittätigkeit entgegenstehende kind- oder elternbezogene Belange im Sinne des § 1570 Abs. 1 und 2 BGB seien weder dargelegt noch ersichtlich. Die Antragstellerin habe unmittelbar nach Einstellung der Unterhaltsleistungen des Antragsgegners eine Vollzeitbeschäftigung aufgenommen, die sie nach eigenem Vortrag nicht wegen der Betreuungsbedürftigkeit der beiden Kinder, sondern in Folge einer arbeitgeberseitigen Kündigung beendet habe.

Dass sie nach der Kündigung keine realistische anderweitige Beschäftigungschance hatte, habe sie nicht hinreichend dargelegt. Sie habe weder ausreichende Bewerbungsbemühungen vorgetragen noch eine mehr als vorübergehende krankheitsbedingte Einschränkung ihrer Erwerbsunfähigkeit. Die phasenweisen Krankschreibungen durch ihren Hausarzt würden für die Annahme einer Erwerbsunfähigkeit nicht ausreichen, zumal weder die Antragstellerin noch das Jobcenter auf einen Wechsel der Antragstellerin in den Grundsicherungsbezug für nicht Erwerbsfähige hingewirkt hätten.

•••Dem erzielbaren Erwerbseinkommen sei der aus der Nutzung des eigenen Heims resultierende Wohnvorteil•••?????. Der Mietwert sei um die anfallenden Finanzierungslasten zu bereinigen, zu denen nach Auffassung des Senats nicht nur die Zins-, sondern auch die Tilgungsleistungen gehörten. Zwar führten diese zu einer Vermögensbildung auf Seiten der Antragstellerin. Sie dienten jedoch der Finanzierung des anzurechnenden Wohnvorteils, den es ohne die Tilgungsleistungen nicht gäbe. Im Übrigen stünden die aus der Finanzierung des Erwerbs der vormaligen Ehemohnung herrührenden Tilgungsleistungen auch im Falle einer fortgesetzten Bedarfsgemeinschaft der Beteiligten nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung, würden also ihren Bedarf prägen. Der Senat rücke vor diesem Hintergrund von seiner bisherigen Rechtsprechung zur Berücksichtigung von Tilgungsleistungen beim Wohnvorteil ab

Fiktives Einkommen

Wohnvorteil

Entscheidungen

und folge der zum Elternunterhalt entwickelten Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs, deren Ausweitung auf den Ehegattenunterhalt der Bundesgerichtshof bereits angedeutet habe.

Der Antragsgegner sei auch unter Berücksichtigung seiner ab 12/2014 einsetzenden Unterhaltspflicht gegenüber seiner neuen Ehefrau und seiner ab 04/2015 einsetzenden Unterhaltspflicht gegenüber dem aus seiner neuen Ehe hervorgegangenen Kind jedenfalls in Höhe des geltend gemachten Unterhalts von 1.000 EUR monatlich leistungsfähig im Sinne des § 1581 BGB.

Eine aus der Unterhaltspflicht gegenüber der neuen Ehefrau resultierende Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes habe der Antragsteller nicht dargelegt. Es könne dabei dahingestellt bleiben, ob im vorliegenden Fall noch die in den Unterhaltsgrundsätzen des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main für die Jahre 2013 bis 2016 enthaltene relative Sättigungsgrenze von 2.500 EUR Anwendung finde, oberhalb derer ein Bedarf vom Unterhaltsberechtigten konkret, also nicht als Quote des verfügbaren Einkommens darzulegen und zu beweisen sei, oder ob auch für die Vergangenheit von einer tatsächlichen Vermutung des vollständigen Verbrauchs des verfügbaren Einkommens bis zum Doppelten des höchsten in der Düsseldorfer Tabelle ausgewiesenen Einkommenshöchstbetrags auszugehen sei, mit der Folge, dass der Unterhaltspflichtige darlegen und beweisen müsse, dass die Beteiligten das verfügbare Einkommen nicht in vollem Umfang zur Bedarfsdeckung eingesetzt hätten.

Gegen eine Deckelung des eheprägenden Bedarfs auf den sich daraus ergebenden Betrag bestünden bereits deshalb Bedenken, weil die Antragstellerin anschließend Einkommen erzielt habe bzw. ihr Einkommen angerechnet werde, welches an die Stelle der bis einschließlich 06/2013 geleisteten Kinderbetreuung getreten sei. Dieses wirke sich im Falle einer quotalen Bedarfsermittlung nach der oben angewandten Differenzmethode bedarfserhöhend aus. Führe das als Surrogat der Kinderbetreuung erzielte Einkommen hingegen zu einem Überschreiten der relativen Sättigungsgrenze der Ziffer 15.3 der Unterhaltsgrundsätze, solle es sich nicht bedarfserhöhend auswirken und – im Ergebnis – nach der Anrechnungsmethode auf den durch die Sättigungsgrenze bzw. durch das vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit vorhandene Einkommen gedeckelten Bedarf anzurechnen sein. Diese Vorgehensweise begegne jedenfalls bei einer Sättigungsgrenze von 2.500 EUR, welche im streitgegenständlichen Zeitraum einem Einkommen nach der vierten von zehn Einkommensgruppen der Düsseldorfer Tabelle entsprach, erheblichen Bedenken. Vielmehr spreche nach Auffassung des Senats eine tatsächliche Vermutung dafür, dass zusätzliches, an Stelle der bisher geleisteten Kinderbetreuung erzieltetes Einkommen, von den Ehegatten im Falle einer Fortführung der ehelichen Lebensgemeinschaft nicht in voller Höhe angespart, sondern auch dann zumindest teilweise zur Deckung eines durch das zusätzliche Einkommen gestiegenen Lebensbedarfs verwendet worden wäre, wenn dieser den Betrag von 2.500 EUR monatlich überstiegen hätte.

Eine weitergehende als die von der Antragstellerin selbst vorgenommene zeitliche Befristung ihres Unterhaltsanspruchs nach § 1578b Abs. 2 BGB sei nicht geboten. Eine für den Antragsgegner mit einer insgesamt dreieinhalb-jährigen vollen Unterhaltspflicht verbundene Unbilligkeit sei weder dargelegt noch – in Anbetracht der Dauer der Ehe und der Aufgabenverteilung während der Ehe – ersichtlich.

Unter Berücksichtigung der teilweise eingetretenen Verjährung und der für den Zeitraum bis einschließlich 11/2014 anzunehmenden vollständigen Verwirkung errechnen sich die Unterhaltsrückstände wie folgt:

[Berechnung der Rückstände]

Verletzung des Halbteilungsgrundsatzes

Deckelung des eheprägenden Bedarfs

III. Der Praxistipp

Die dargestellte Entscheidung des OLG Frankfurt am Main vom 5.2.2020 beschäftigt sich mit einer Vielzahl von Einzelproblemen, nämlich:

- Berechtigung zur Geltendmachung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen,
- Verjährung von übergegangenen Unterhaltsansprüchen,
- Verwirkung gemäß § 1586b Abs. 3 BGB,
- Aufstockungsunterhalt im Rahmen der „Unterhaltskette“,
- Einkommen und Wohnvorteil und
- ungedeckter Bedarf und Befristung.

Die Rückübertragung von Unterhaltsansprüchen durch den Träger begegnet dem Praktiker regelmäßig. Im Zuge dieser Rückübertragung ist der Antragsteller berechtigt die Ansprüche in eigenem Namen geltend zu machen, d.h. auch Leistung an sich zu verlangen. Soweit er sich im Innenverhältnis mit dem Leistungsträger dazu verpflichtet hat, bis zur Höhe der rückübertragenen Ansprüche Leistung an diesen zu verlangen, berührt dieser Umstand die im Außenverhältnis durch Rückübertragung begründete Befugnis zur Beantragung der Zahlung an sich nicht.

Für die Verjährung übergegangener Unterhaltsansprüche gilt die dreijährige Verjährungsfrist des § 195 BGB gemäß § 199 Abs. 1 BGB. Dabei ist zu beachten, dass die Hemmung der Verjährung durch die Erhebung einer Klage auf Leistung nach § 204 Nr. 1 BGB nur durch die Klage des Berechtigten eintritt, also im Falle eines gesetzlichen Forderungsübergangs einer Klage des neuen Gläubigers (Zessionars). Die Rückübertragung der Forderung an den alten Gläubiger (Zedenten) hemmt dessen Klage nur ex nunc, also ab dem Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Rückabtretung.

Die Vorschrift des § 1585b Abs. 3 BGB, nach welcher der nacheheliche Ehegattenunterhalt für eine mehr als ein Jahr vor der Rechtshängigkeit liegende Zeit nur verlangt werden kann, wenn anzunehmen ist, dass der Verpflichtete sich der Leistung absichtlich entzogen hat, liegt regelmäßig nicht im praktischen Fokus. Dies gilt umso mehr *für den Umstand*, dass § 1585b Abs. 3 BGB auch für Unterhaltsansprüche, die kraft Gesetzes auf einen Träger von Sozialleistungen übergegangen sind, gilt.

Grundsätzlich setzt die absichtliche Entziehung von der Unterhaltsverpflichtung eine bewusste Erschwerung der Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs des Unterhaltsberechtigten voraus, wobei die Darlegungs- und Beweislast für das Vorliegen von Umständen, welche auf eine absichtliche Entziehung schließen lassen, der Unterhaltsberechtigten zu tragen hat.

Voraussetzung eines nachehelichen Anspruchs auf Aufstockungsunterhalt ist das durchgängige Bestehen eines Unterhaltsanspruchs ab dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Scheidung. Allerdings kann diese „Unterhaltskette“ vorübergehend unterbrochen sein. Vorübergehende Einkommensschwankungen beim Unterhaltsschuldner führen nicht zu einer Unterbrechung dieser Unterhaltskette, da es nach Auffassung des OLG Frankfurt am Main lebensfremd erscheint, dass die Beteiligten ihren Bedarf jährlich den jeweiligen Einkommensschwankungen angepasst hätten.

Bekanntermaßen ist der Mietwert als – objektiver – Wohnvorteil um die anfallenden Finanzierungskosten (ohne Tilgungsleistungen) zu bereinigen. Allerdings geht die vorliegende Entscheidung noch weiter, indem sie nicht nur die Zins-, sondern auch die Tilgungsleistungen vom Wohnvorteil in Abzug bringt. Insofern führt der Senat aus, dass diese zwar zu einer Vermögensbildung auf Seiten der Antragstellerin, aber

Entscheidungen

jedoch auch der Finanzierung des anzurechnenden Wohnvorteils dienen, den es ohne die Tilgungsleistungen nicht gäbe. Im Übrigen stünden die aus der Finanzierung des Erwerbs der vormaligen Ehewohnung herrührenden Tilgungsleistungen auch im Falle einer fortgesetzten Bedarfsgemeinschaft der Beteiligten nicht für den Lebensunterhalt zur Verfügung, würden also ihren Bedarf prägen. Insofern folgt der Senat der zum Elternunterhalt entwickelten Rechtsprechung des BGH, deren Ausweitung auf den Ehegattenunterhalt er bereits angedeutet hat (BGH NJW 2018, 2638 = FamRZ 2018, 1506 mit weiteren Nachweisen).

Der Senat stellt in dieser Entscheidung darüber hinaus klar, dass die relative Sättigungsgrenze von 2.500 EUR nach Nr. 15.3 der Unterhaltsgrundsätze des OLG Frankfurt am Main den Unterhaltsbedarf weder nach oben noch nach unten begrenze, sondern lediglich die Darlegungs- und Beweislast für einen höheren bzw. niedrigeren Bedarf regle.

Impressum

Herausgeber:

Rechtsanwalt
Dr. Thomas Eder
Swoboda & Partner
93047 Regensburg
www.swoboda-partner.de
te@swoboda-partner.de

Erscheinungsweise:

monatlich, nur als PDF, nicht im Print

Bestellungen:

Über jede Buchhandlung und beim Verlag.

Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.



DeutscherAnwaltVerlag

Rochusstraße 2–4 · 53123 Bonn
Tel.: 02 28-9 19 11-0 · Fax: 02 28-9 19 11-23

Ansprechpartnerin im Verlag: Christiane Göhring

Hinweis:

Die Ausführungen in diesem Werk wurden mit Sorgfalt und nach bestem Wissen erstellt. Sie stellen jedoch lediglich Arbeitshilfen und Anregungen für die Lösung typischer Fallgestaltungen dar. Die Eigenverantwortung für die Formulierung von Verträgen, Verfügungen und Schriftsätzen trägt der Benutzer. Herausgeber, Autoren und Verlag übernehmen keinerlei Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Infobrief enthaltenen Ausführungen.

Hinweise zum Urheberrecht:

Die Inhalte dieses Infobriefs wurden mit erheblichem Aufwand recherchiert und bearbeitet. Sie sind für den Abonnenten zur ausschließlichen Verwendung zu internen Zwecken bestimmt. Dementsprechend gilt Folgendes:

- Die schriftliche Verbreitung oder Veröffentlichung (auch in elektronischer Form) der Informationen aus diesem Infobrief darf nur unter vorheriger schriftlicher Zustimmung durch die Deutscher Anwaltverlag & Institut der Anwaltschaft GmbH erfolgen. In einem solchen Fall ist der Deutsche Anwaltverlag als Quelle zu benennen.
- Unter „Informationen“ sind alle inhaltlichen Informationen sowie bildliche oder tabellarische Darstellungen von Informationen aus diesem Infobrief zu verstehen.
- Jegliche Vervielfältigung der mit dem Infobrief überlassenen Daten, insbesondere das Kopieren auf Datenträger sowie das Bereitstellen und/oder Übertragen per Datenfernübertragung ist untersagt. Ausgenommen hiervon sind die mit der Nutzung einhergehenden, unabdingbaren flüchtigen Vervielfältigungen sowie das Herunterladen oder Ausdrucken der Daten zum ausschließlichen persönlichen Gebrauch. Vom Vervielfältigungsverbot ausgenommen ist ferner die Erstellung einer Sicherheitskopie, soweit dies für die Sicherung künftiger Benutzungen des Infobriefs zum vertraglich vorausgesetzten, ausschließlich persönlichen Gebrauch notwendig ist. Sicherheitskopien dürfen nur als eine solche verwendet werden.
- Es ist nicht gestattet den Infobrief im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit Dritten zur Verfügung zu stellen, sonst zugänglich zu machen, zu verbreiten und/oder öffentlich wiederzugeben.